

Reglement für die Jagdkommission (ReJK)

Gestützt auf Art. 40 Abs. 4 des kantonalen Jagdgesetzes vom 4. Juni 1989 ¹⁾

von der Regierung erlassen am 5. Juli 2005

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Jagdkommission besteht aus sieben bis neun Mitgliedern.

Zusammen-
setzung, Wahl,
Amtszeit

² Die Wahl der Kommission erfolgt durch die Regierung. Den interessierten Kreisen steht ein Vorschlagsrecht zu.

³ Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt höchstens 12 Jahre.

Art. 2

¹ Als Fachleute nehmen in der Regel die Vorsteherin oder der Vorsteher des Amtes für Jagd und Fischerei und die oder der für den Sachbereich „Wildbiologie“ zuständige Mitarbeiterin oder zuständige Mitarbeiter an den Sitzungen teil.

Beizug von
Fachleuten

² Bei Bedarf können weitere Fachkräfte beigezogen und mit besonderen Aufgaben betraut werden.

Art. 3

¹ Mit dem Sekretariat und der Protokollführung wird das Amt für Jagd und Fischerei betraut.

Sekretariat,
Protokollführung

² Das Protokoll ist den Kommissionsmitgliedern spätestens 20 Tage nach der Sitzung zuzustellen.

II. Kommissionsarbeit

Art. 4

¹ Die Jagdkommission tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen oder wenn mindestens vier Mitglieder unter Angabe der Traktanden eine Sitzung verlangen.

Einladung

¹⁾ BR 740.000

² Jedes Mitglied der Jagdkommission kann die Behandlung eines Sachgeschäftes verlangen. Dies ist dem Sekretariat bis spätestens 20 Tage vor der Sitzung schriftlich und begründet anzuzeigen.

³ Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vor der Sitzung. Zu den einzelnen Traktanden sind, soweit erforderlich, eine kurze Sachverhaltsdarstellung, eine Erörterung der Problematik sowie ein Antrag zuzustellen. Ebenso ist die Kommission mit wichtigen Eingaben und Berichten, welche Gegenstand eines Traktandums bilden, zu dokumentieren. Umfangreiche Akten können zur Einsichtnahme durch die Kommissionsmitglieder aufgelegt werden.

Art. 5

Aufgaben der
Kommission

¹ Die Jagdkommission ist eine Fachkommission. Sie berät die Regierung und das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement in allen wichtigen Fragen des Jagdwesens.

² Vor der Verabschiedung folgender Sachgeschäfte durch die zuständigen kantonalen Behörden ist die Stellungnahme der Kommission einzuholen:

- a) Erlass oder Anpassung wichtiger Bestimmungen des kantonalen Jagd.rechtes (Jagdgesetz, Jagdverordnungen, Jagdbetriebsvorschriften);
- b) Genehmigung der Abschusspläne;
- c) Bezeichnung von Wildschutzgebieten;
- d) Genehmigung von Hegegesuchen.

Die jährlichen Hegeabrechnungen sind der Kommission zur Kenntnisnahme vorzulegen.

³ Mehr- und Minderheitsmeinungen der Kommission zu einzelnen Sachgeschäften werden im Protokoll festgehalten. Ist die Regierung für die Genehmigung eines Sachgeschäftes zuständig, wird das Sitzungsprotokoll den Regierungsakten beigelegt.

Art. 6

Geheimhaltungs-
pflicht

Die oder der Vorsitzende bestimmt, ob und inwieweit einzelne Sachgeschäfte vertraulich zu behandeln sind.

III. Schlussbestimmungen

Art. 7 ¹⁾

Ergänzendes
Recht

Sofern dieses Reglement nichts Abweichendes bestimmt, gilt die Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeitenden des Kantons Graubünden ²⁾.

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 17. November 2009; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

²⁾ BR 170.420

Art. 8

Dieses Reglement tritt am 1. August 2005 in Kraft.

In-Kraft-Treten